

Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

1.0 Name, Sitz und Geschäftsjahr

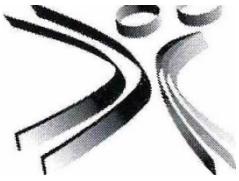
- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Club Hanseatic e.V."
- 1.2 Der Verein wurde am 02. Januar 1961 in Hamburg gegründet.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 6329 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.0 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßiges Training
 - Fachgerechte Anleitung von Tanzschritten und Tanzfolgen
 - Umsetzung von Bewegungen nach Musik
 - Vorbereitungen für den Tanzwettbewerb
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.0 Grundlagen der Tätigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied:
 - a) im deutschen Tanzsportverband (DTV)
 - b) im Hamburger Sportbund (HSB)
 - c) im Hamburger Tanzsportverband (HATV)



Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

4.0 Mitgliedschaft

4.1 Dem Verein gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die aktiv am Training und /oder Wettkämpfen teilnehmen.

4.3 Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen.

4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierzu ernannt werden.

5.0 Beginn der Mitgliedschaft

5.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.2 Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.

5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

5.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch den Vorstand.

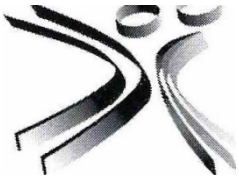
5.5 Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur endgültigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

5.6 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

5.7 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

6.0 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.



Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

6.2 Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum:

- 31. März
- 30. Juni
- 30. September
- 31. Dezember

erklären. Die Erklärung muss mindestens sechs Wochen vor diesem Termin schriftlich dem Vorstand vorliegen.

6.3 Aus folgenden Gründen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn es:

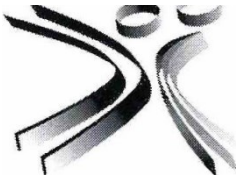
- a) trotz Mahnung mehr als drei Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- b) gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat.
- c) Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

In den Fällen b) und c) ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

6.4 Der Ausschließungsbeschluss mit den Begründungen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Posteinwurf), bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand veranlasst dann die Bildung eines Schlichtungsausschusses nach Punkt 14 dieser Satzung. Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Bis dahin ruht die Wirksamkeit des Ausschlusses.

6.5 Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag in voller Höhe bis zum Ende des Quartals zu entrichten. Ausnahmen bzw. Befreiungen können durch den Vorstand, ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung, veranlasst werden.

6.6 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.



Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

7.0 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Lehrbetrieb, Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
- 7.2 Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch nicht das Recht, am Sportbetrieb teilzunehmen.
- 7.3 Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 7.4 Wählbar als Vorstandsmitglied und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

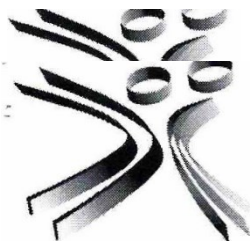
8.0 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

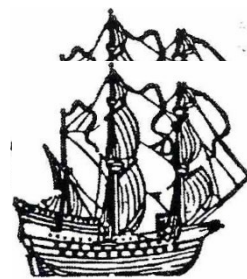
9.0 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Die Versammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Umstandehalber kann der Vorstand über eine Verschiebung des Termins auf ein anderes Quartal entscheiden. Der genaue Termin wird dann durch den Vorstand entsprechend der gegebenen Möglichkeiten festgesetzt. Die Versammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand wird sich grundsätzlich immer erst um eine Präsenzveranstaltung bemühen bevor eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins kann dabei nur im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgen. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Für den Fall einer Video- oder Telefonkonferenz weist der Vorstand die Mitglieder in einer Anlage zum Einladungsschreiben auf die hierfür erforderlichen Anmeldemodalitäten hin und gibt eine einfache Anleitung an die Hand.



Club Hanseatic e. V., Hamburg

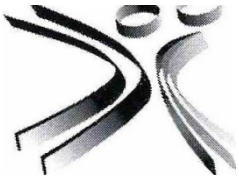
Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW



Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

- 9.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail und mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand zugestellt werden.
- 9.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Anträge sollten spätestens 3 Wochen vor der vom Vorstand angesetzten Mitgliederversammlung vorliegen.
- 9.5 Alle Anträge müssen der Tagesordnung im Wortlaut beigefügt sein.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- 9.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie Ablehnungen zählen.
- 9.8 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Beschlussfassung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- 9.9 Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 9.10 Der Vorstand muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:
- a) diese vom Vorstand beschlossen wurde.
 - b) diese von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
 - c) bei Rücktritt des Vorstandes.
- 9.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

9.12 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.13 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den jeweils nächstfolgenden der auf der Liste laut Punkt 10.1 dieser Satzung genannten Vorstandsmitgliedern, geführt.

10.0 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Sportwart/in
- f) Jugendwart/in
- g) einem Beisitzer I einer Beisitzerin

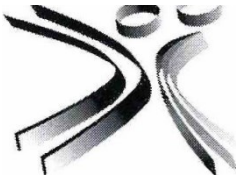
10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt

10.3 Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jeweils bis zu erfolgten Neuwahlen im Amt.

10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

10.5 Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

10.6 Der gesamte Vorstand, von 10.1a) bis g), trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.



Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

11.0 Aufgaben des Vorstandes

11.1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsgremium zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Leitung, Organisation und Geschäftsführung des Vereins.
- b) Die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Ermäßigung und Erlass von Beiträgen und Entgelten.
- e) Ausübung des dem Verein zustehenden Hausrechtes in allen vom Verein genutzten Einrichtungen.

12.0 Kassenprüfer

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

12.2 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung des Vereins zu gewähren. Mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, ist von den Kassenprüfern eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins vorzunehmen.

12.3 Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

13.0 Beiträge

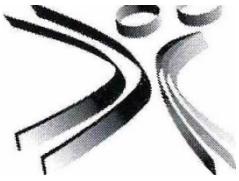
13.1 Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Aufnahmegebühr sowie Beiträge. Das Aufnahmegebühr und die Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergelegt. In begründeten Fällen darf der Vorstand Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen. Dazu kann er Beiträge und / oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden und Sonderbeiträge / -umlagen festlegen.

13.2 Die Mitglieder haben ihre Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

14.0 Schlichtungsausschuss

14.1 Bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder untereinander entscheidet der Vorstand endgültig.

14.2 Bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder mit einem



Club Hanseatic e. V., Hamburg

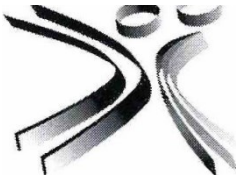


Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

- Vorstandsmitglied oder dem Vorstand als Organ des Vereins entscheidet ein Schlichtungsausschuss endgültig.
- 14.3 Der Schlichtungsausschuss wird gebildet aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied, sowie einem Obmann, den die benannten Mitglieder gemeinsam bestimmen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.4 Der Schlichtungsausschuss regelt sein Verfahren unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der jeweils gültigen Vereinssatzung selbst. Der Ausschuss ist in seiner Verhandlungsführung frei. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Parteien zu verkünden.
- 14.5 Der Schlichtungsausschuss sollte seine Entscheidungsfindung in einem angemessenen Zeitrahmen beenden.
- 14.6 Will eine Partei sich dem Schiedsspruch nicht fügen, so ist sie zum Austritt bzw. Rücktritt mit Wirkung auf das der Verkündung folgende Monatsende berechtigt und verpflichtet. Bei Ermangelung einer Austritts- bzw. einer Rücktrittserklärung gilt der Austritt bzw. der Rücktritt mit Ablauf eines weiteren Monats als erfolgt.
- 15.0 **Haftungsausschluss**
- 15.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern und anderen Personen, die an Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins teilnehmen, in Schadensfällen nach Grund und Höhe nur insoweit, als seine Sportunfallversicherung und Haftpflichtversicherung eintreten. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
- 15.2 Der Verein haftet nicht für abhandengekommene Sachen. An zurückgelassenen Sachen gilt das Eigentum als aufgegeben, wenn nicht binnen drei Monaten nach dem Auffinden Eigentumsansprüche geltend gemacht werden.



Club Hanseatic e. V., Hamburg



Mitglied in den Tanzsportverbänden HATV, DTV, HSB und BfCW

Satzung

-in der Fassung vom 12. November 2021-

16.0 Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.2 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt und beschließt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

17.0 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 17.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie Ablehnungen zählen.
- 17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Tanzsportverband (HATV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

18.0 Schlussbestimmungen

- 18.1 So weit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 18.2 Sind einzelne Bestimmungen der Satzung rechtlich unwirksam, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt.

19.0 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Club Hanseatic e. V. In Kraft.